

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	31.03.2015
Bearbeiter:	Katja Lorenz	Vorlage Nr.:	2015/611

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschafts- und Tourismusförderung	Ö	21.05.2015	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	02.06.2015	Vorberatung
Rat	Ö	25.06.2015	Entscheidung

Betreff:

Wertberichtigungsrichtlinie im Rahmen des Forderungsmanagements der Gemeinde Bockhorn

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse hat die Finanzabteilung die Forderungen der Gemeinde zum Niederstwertprinzip anzusetzen. Nicht mehr oder schwer realisierbare Forderungen müssen daher beschrieben werden. Nicht alle Forderungen sind bezüglich ihrer Realisierbarkeit gleichwertig. Es ist zu unterscheiden in

- vollwertige u. sichere (werthaltige) Forderungen (die ohne Einwand zu einem vollen Zahlungseingang führen)
- zweifelhafte (dubiose) Forderungen (für die vollständiger oder teilweiser Ausfall des Zahlungseinganges erwartet wird, weil z.B. bereits Zahlungen ausgefallen sind, die Forderung niedergeschlagen wurde oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde) und
- uneinbringliche Forderungen (deren Zahlungseingang ganz sicher ausbleiben wird, da z. B. eine Pfändung erfolglos war, ein Insolvenzverfahren abgeschlossen wurde, der Schuldner nicht mehr zu ermitteln ist, die Verjährung eingetreten ist oder ein Erlass ausgesprochen wurde).

Nach den Grundsätzen der Doppik der Kommunen sind die zweifelhaften und uneinbringlichen Forderungen zum Bilanzstichtag festzustellen und durch Wertberichtigungen zu korrigieren. Nach dem Vorsichtsprinzip müssen uneinbringliche Forderungen und zweifelhafte Forderungen bis auf die Höhe des wahrscheinlichen Zahlungseinganges berichtigt werden. Die Untersuchung auf Einbringlichkeit und Berichtigung dieser Forderungen wird als Einzelwertberichtigung (EWB) bezeichnet. Für jede einzelne Forderung wird das spezielle Ausfallrisiko betrachtet.

Zur Vereinfachung dieses arbeitsintensiven Verfahrens kann eine Pauschalwertberichtigung (PWB) oder eine Kombination aus beiden Verfahren durchgeführt werden. Die PWB empfiehlt sich zur Berücksichtigung eines allgemeinen Ausfallrisikos, während einzelne große Forderungen besser als EWB durchgeführt werden.

Alle Forderungen, die einen Wert von 410,00 € nicht übersteigen, werden pauschalwertberichtigt. Dazu wird ein Wertberichtigungsspiegel erarbeitet – Grundlage sind alle Zahlungseingänge im auf die Fälligkeit folgenden Jahr. Der daraus entwickelte Ausfallsatz wird auf alle verbliebenen Forderungen (bereinigt um die Einzelwertberichtigungen sowie sichere Forderungen) angewendet.

Forderungen, die älter sind als ein Jahr werden zur 100 % wertberichtigt.

In der Anlage ist die Wertberichtigungsrichtlinie der Gemeinde Bockhorn beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Wertberichtigungen der Forderungen beeinflussen die Jahresabschlüsse der Kommunen. Das Jahresergebnis fällt dadurch niedriger aus. Sollten Zahlungen später dennoch eingehen, werden diese in den kommenden Jahren wieder eingebucht und verbessern das Jahresergebnis dann entsprechend.

Beschlussvorschlag

Die Wertberichtigungsrichtlinie im Rahmen des Forderungsmanagements der Gemeinde Bockhorn wird rückwirkend zum 01.01.2011 beschlossen.

Meinen
Bürgermeister
Anlagen

Wertberichtigungsrichtlinie im Rahmen des Forderungsmanagements der Gemeinde Bockhorn